

Erläuterungen 2021/C 333 I/02 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. CI 333 vom 19.06.2021 S. 6)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 404:

Position 9403 „Andere Möbel und Teile davon“

Folgender Text wird angefügt:

„Siehe auch Anmerkung 2 a) zu Kapitel 94 und die HS-Erläuterung zu Position 9403.

Zu dieser Position gehören verschiedene Arten von Regalen (einschließlich Regale aus einem einzelnen Regalboden mit dazugehörigen Haltevorrichtungen zum Befestigen an der Wand), die sich insbesondere zur Verwendung im Bad, in der Dusche oder im Eingangsbereich eignen. Die Art und Weise, wie das Regal an der Wand befestigt wird (durch Schrauben, Kleben, mit Saugnäpfen usw.) ist für die Einreihung nicht entscheidend. (Siehe Abbildungen 1 und 2.)

Sogenannte ‚Seifenschalen‘ und ‚Schwammkörbe‘/‚Duschkörbe‘, aus verschiedenen Materialien (Metall, Kunststoff, Glas, Keramik usw.), insbesondere zur Verwendung im Bad oder in der Küche als Halter eines Seifenstücks, eines Schwamms oder eines sonstigen Hygienegegenstandes, sind von dieser Position ausgeschlossen. Sie sind entsprechend ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen (s. Abbildungen 3 bis 9), auch wenn sie Regalen aus einem einzelnen Regalboden ähneln (siehe HS-Erläuterung zu Position 9403).

Ein ‚Schwammkörbe‘/‚Duschkörbe‘ hat üblicherweise die Form eines nach oben hin offenen Kastens/Korbes, der sowohl am Boden als auch an den Seiten Öffnungen zum Abfließen des Wassers aufweist.

Die Abmessungen der abgebildeten Waren sind wie folgt angegeben: *Breite (B) × Tiefe (T) × Höhe (H)*

Beispiele für Waren der Position 9403:

Abbildung 1

Abmessungen (B × T × H) 60 × 13,5 × 0,7 cm.

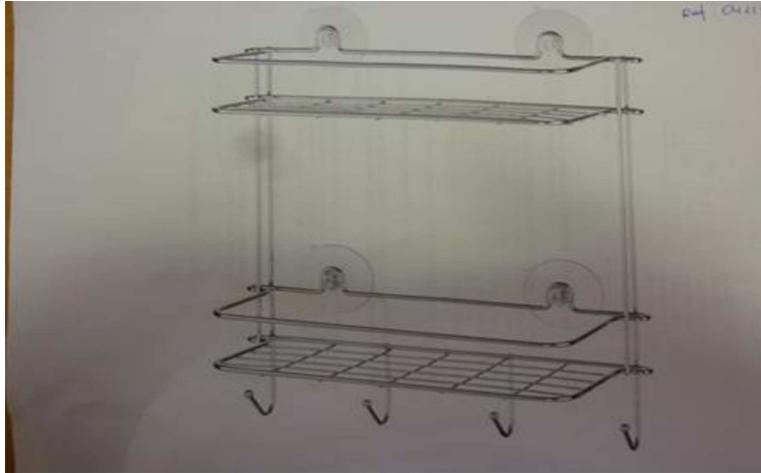


⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

Abbildung 2

Abmessungen (B × T × H) 26 × 10,5 × 29 cm.



Beispiele für Waren, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen sind:

Abbildung 3

Abmessungen (B × T × H) 35 × 14 × 6,5 cm. Beispiel für einen ‚Schwammkorb‘/‚Duschkorb‘.



Abbildung 4

Abmessungen (B × T × H) 28 × 14 × 6,5 cm. Beispiel für einen ‚Schwammkorb‘/‚Duschkorb‘.



Abbildung 5

Abmessungen (B × T × H) 26 × 14 × 21 cm. Beispiel für einen ‚Schwammkorb‘/,Duschkorb‘.



Abbildung 6

Abmessungen (B × T × H) 23 × 23 × 6,5 cm. Beispiel für einen ‚Schwammkorb‘/,Duschkorb‘.



Abbildung 7

Abmessungen (B × T × H): 25 × 13 × 18 cm. Beispiel für einen ‚Schwammkorb‘/,Duschkorb‘.

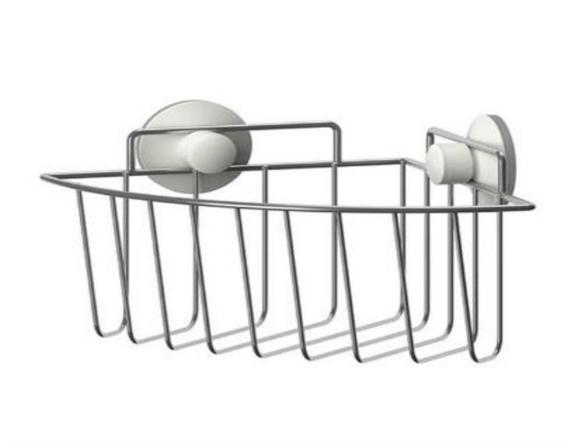


Abbildung 8

Abmessungen (B × T × H) 15 × 9 × 2 cm. Beispiel für eine ‚Seifenschale‘.



Abbildung 9

Abmessungen des flachen Teils (B × T × H): 13 × 7 × 1,5 cm. Beispiel für eine ‚Seifenschale‘.



“
